

Vereinssatzung

WinO –

Wir in Ockenheim e.V.



Inhaltsübersicht

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2 Zweck des Vereins

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

§5 Mitgliedsbeiträge

§6 Organe des Vereins

§7 Der Vorstand

§8 Zuständigkeit des Vorstands

§9 Amtsdauer des Vorstands

§10 Beschlussfassung des Vorstands

§11 Die Mitgliederversammlung

§12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

§16 Auflösung des Vereins

§17 Tag der Errichtung der Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „WinO“ – Wir in Ockenheim und wurde am 11.03.2010 unter VR 40595 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat den Sitz in 55437 Ockenheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins „WinO“ dient in erster Linie der Förderung der Allgemeinheit, der sich über nachstehende Bereiche erstreckt: die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger mildtätiger und kirchlicher Zwecke, Förderung der Jugendhilfe sowie Altenhilfe, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Veranstaltung von ortsbezogenen Kulturprogrammen, wie z.B. historischen Ortsbegehungen und Kunstaussstellungen.
2. Durchführung von Wanderungen, Radtouren und Benefizläufen.
3. Aktive Beteiligung bei Projekten zur optischen Aufwertung des Ortes und Umweltschutzes wie z. Bsp. Dreck-Weg-Tag
4. Betreuung von Kindern im Rahmen eines Ferienprogramms oder Einzelaktionen wie z. Bsp. Basteln von Weihnachtsschmuck für den Ockenheimer Weihnachtsbaum unter Einbeziehung Ockenheimer Senioren/Seniorinnen.
5. Zusammenführung von Alt und Jung mittels Durchführung von WinO-Treffs
6. Zusammenarbeit mit Gemeinde und Ortsvereinen und vieles mehr, was sich durch Ideen, Anregungen und Bedarf ergibt, wie z. Bsp. Aktive Unterstützung und Hilfeleistung bei Vereinsjubiläen oder deren gemeinnützigen Veranstaltungen.

Alle Maßnahmen sollen nach Absprache mit beteiligten ansässigen Gruppierungen erfolgen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Verträge über gewerbliche Dienstleistungen zwischen Mitgliedern und dem Verein sind zulässig, bedürfen jedoch der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft und Datenschutzklausel

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sein. Minderjährige können ebenfalls Mitglied werden, wenn der schriftliche Aufnahmeantrag durch mindestens einen Erziehungsberechtigten erfolgt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Ortsbürgermeister ist geborenes Mitglied, d.h. er ist von Amts wegen zur Mitgliedschaft berechtigt, sein Einverständnis vorausgesetzt.

Die Mitgliedschaft ist an eine Beitragszahlung per Bankeinzug (Lastschrift) gebunden.

2. In Erfüllung der Hinweispflicht enthält der Aufnahmeantrag die Erklärung zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Durch Unterschrift stimmt das Mitglied dieser zu.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein

Zu 2.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Zu 3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen sind und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Zu 4.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliedsversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliedsversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen. Macht das Mitglied von Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den volljährigen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung bestimmt.

Für volljährige Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder Zivildienstleistende und Absolventen eines FSJ beträgt der Jahresbeitrag die Hälfte vom regulären Jahresbeitrag, bis zum Alter von max. 27 Jahren. Minderjährige Mitglieder sind beitragsfrei.

Der Beitrag wird ausschließlich per Dauerlastschrift eingezogen. Eine entsprechende Ermächtigung ist dem Mitgliedsantrag beizufügen. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise nach einstimmiger Entscheidung erlassen oder stunden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich:
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
und mindestens ein Beisitzer
2. Der Ortsbürgermeister ist geborenes Mitglied im Vorstand von WinO, sofern er damit einverstanden ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
4. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Rechtsgeschäften die im Einzelfall einen Geschäftswert von € 5.000,- überschreiten, die Mitgliederversammlung zustimmen muss.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG, bei diesbezüglichem Verzicht auf Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung im Sinne des § 10 b des ESTG, ausgeübt werden.
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
8. In allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, worüber diese Satzung keine näheren Bestimmungen enthält oder über die wegen Zeitmangel oder aus anderen Gründen die übrigen beschließenden Organe des Vereins nicht gehört werden können, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. In allen Fällen ist Zustimmung des Gesamtvorstandes nachzuholen.

§8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Abschluss von Rechtsgeschäften und Erteilung von Aufträgen
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

Ausnahme im Gründungsjahr: Erklärt sich der Ortsbürgermeister als geborenes Mitglied des Vereins bereit, den Vorsitz des Vereins zu übernehmen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt, währt dessen erste Amtsperiode ein Jahr.

Alle anderen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Nach Ablauf des Gründungsjahres wird auch der 1. Vorsitzende für 2 Jahre gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Nicht anwesende und entschuldigte Mitglieder können zum Vorstandsmitglied gewählt werden, sofern der Mitgliederversammlung eine schriftliche Willenserklärung vorliegt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person (Personalunion) ist zulässig.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erhalten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2. Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
6. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht, einmal im Jahr die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Ihre Arbeit erstreckt sich auf die Nachprüfung der

Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über die gesamte Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung per Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ockenheim mit einer Frist von zwei Wochen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, solange der Schriftführer noch nicht gewählt ist.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliedsversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung,
5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
6. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ockenheim, ausschließlich für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck.

Mitgliederversammlung WinO-Wir in Ockenheim e.V.

20. Mai 2019, 19.30 Uhr, Gemeindehaus Ockenheim

Bericht des Kassierers für das Geschäftsjahr 2018

Die Betrachtung der Kostenbilanz zeigt, dass Einnahmen die Ausgaben um ca. 800 € übersteigen. Gesamteinnahmevermögen betrug ca. 1840 €, die Höhe der Ausgaben beliefen sich auf ca. 1035 €.

Der Gewinn begründet sich durch geringere Investitionstätigkeit und geringere Verluste bei den Events des Jahres 2018 wie die genauere Kostenaufstellung jetzt gleich zeigen wird.

Im Einzelnen ergaben sich u.a. Einnahmen in Höhe von 1840 €

- in Höhe von **989,50 €** aus **Mitgliederbeiträgen**
(1 Neuzugang -beitragsfrei Christian Maidhof, Mitgliederzahl nun 72)
- Einnahmen aus **Spenden 2,50 €** aus Spendenwutz MV und **Zuschüssen der OG**, die sich auf **350 €** beziffern lassen.
- **Gewinn Events ca. 500 €:**
 - Kerbmontag ca. 276 €
 - Rocknacht 0 €, fand erstmals nicht mehr statt.
 - Baumschmückaktion ca. 223 €

Im Einzelnen ergaben sich u.a. Ausgaben in Höhe von ca. 1035 €

- **ca. 365 € Versicherungen** (Haftpflicht- und Unfallversicherung)
- **ca. 235 € Anschaffungen** (deutlich geringere Investitionen als im Vorjahr):
 - Tannengirlanden Gemeindehaus ca. 135 €, Leselampen Jahrgangsgalerie ca. 90 €
- **ca. 435 € "Investitionen in Events"** (knapp 1000 € weniger als im Vorjahr):
 - Kerb: In diesem Jahr keine Kosten, da an Nachkerb keine Veranstaltung seitens WinO
 - Ferienprogramm ca. 213 € (Mickey Mouse trifft Römer)
 - Sommerkino ca. 135 € (geringere Kosten, da keine Vorstand sondern Auftritt von O-Town)
 - Grillfest MV ca. 87 € (Pizza von Benny und Getränke)

Ungenannt:

Kassenstand 31.12.2018: 5291,46 €

Kassenstand 31.12.2017: 4466,03 €

Annelie Schäfer

20.3.2019

§17 Tag der Errichtung der Satzung und Änderung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. Februar 2010 errichtet.

Die Satzungsergänzungen sowie -änderungen unter §§ 3, 4, 5, 7 und 9 wurden in der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2019 beschlossen.

Die vorstehende, aktuelle Satzung hebt die in der Gründungsversammlung am 23. Februar 2010 verabschiedete und am 22. März 2011 erstmals geänderte Satzung auf und ersetzt diese mit sofortiger Wirkung

Durch die Unterschriften der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins „WinO“ – Wir in Ockenheim in der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2019 erkennen diese die nunmehr neu verabschiedete Satzung an.

Ockenheim, den 20. Mai 2019

Lfd.Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1.	Hassemer	Judith	J. Hassemer
2.	Seimetz	Christoph	C. Seimetz
3.	Tabarelli	Alfred	A. Tabarelli
4.	Weller-Platz	Peter	P. Weller-Platz
5.	Hassemer	Thomas	T. Hassemer
6.	Müller	Stefan	S. Müller
7.	Pettkus	Wolfgang	W. Pettkus
8.	Schofer	Annelie	A. Schofer
9.	Schüddle	Jens	J. Schüddle
10.	Müller	Arnold	A. Müller
11.			
12.			
13.			
13.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			